

Verpflichtung der Gemeindevertreter/innen:

- Die Gemeindevertreter/innen werden von der/dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt (§ 33 Abs. 5 GO).
- Die Verwaltung wird dazu die entsprechenden Unterlagen (Niederschrift über die Verpflichtung, Verpflichtung und Merkblatt Datenschutz) für jede/n Gemeindevertreter/in mitführen. Die Verpflichtungen sind spätestens am Ende der Sitzung unterschrieben an die Verwaltung zurück zu geben.

Zu beachten: § 33 Abs. 5 GO

Neumünster, 31.05.2023

Stadt Neumünster, Fachdienst Zentrale Steuerung
- Verwaltungsgemeinschaften -
Im Auftrag

(Krause)